

Sitzung vom 18. Dezember 1996

3575. Anfrage (Subventionierung im Feuerwehrwesen)

Kantonsrat Johann Jucker, Neerach, hat am 28. Oktober 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Nach umfangreichen Abklärungen hat sich der Gemeinderat Niederglatt gegen einen Zusammenschluss der Feuerwehr mit denjenigen der Gemeinden Niederhasli und Oberglatt entschieden und will die eigene Feuerwehr im Rahmen des Konzeptes 2000 weiterführen. Ausschlaggebend für diesen Entscheid waren für die Gemeinde Niederglatt die Kosten: Die eigene Feuerwehr ist kostengünstiger als der Kostenanteil am Zweckverband.

Insgesamt wäre über alle drei Gemeinden gerechnet ein Zusammenschluss wohl günstiger gewesen, aber nur für die Gemeinden Niederhasli und Oberglatt, verbunden mit entsprechend tieferen staatlichen Zuschüssen an Finanzausgleich.

Die GVZ bzw. die Direktion des Innern nimmt nun dieses Gesamtergebnis zum Anlass, der Gemeinde Niederglatt die Subventionen für die Ergänzung des Fahrzeug-/Materialparkes gemäss den Richtlinien Konzept Feuerwehr 2000 zu verweigern. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen könne die Gebäudeversicherung Subventionen ausrichten, aber nur soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ein Alleingang der Feuerwehr Niederglatt wird von den Subventionsbehörden nicht als wirtschaftliche und sparsame Lösung beurteilt, obwohl, für die Gemeinde Niederglatt allein betrachtet, der von ihr gewählte Alleingang auf Dauer weniger kostet und sie dadurch Geld sparen kann und zudem auch der gesetzlich vorgeschriebene Leistungsauftrag erwiesenermassen erfüllt wird.

Mit dieser neuen Betrachtungsweise soll offensichtlich durch Subventionsverweigerung eine Gemeinde zu einer gemeinschaftlichen Lösung gezwungen werden, damit der Kanton Finanzausgleichsbeiträge bei einer anderen Gemeinde einsparen kann.

In diesem Zusammenhang frage ich die Regierung an:

1. Inwieweit gilt § 17 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (lautend: Das Feuerwehrwesen wird von den politischen Gemeinden besorgt) auch noch für diejenigen Gemeinden, die ihre eigene Feuerwehr beibehalten wollen?
2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Betrachtungsweise des Kantons, die Wirtschaftlichkeit für die einzelne Gemeinde auf der Grundlage einer überkommunalen Lösung zu beurteilen, und wie ist dies mit der Gemeindeautonomie vereinbar?
3. Ist künftig damit zu rechnen bzw. zu befürchten, dass für weitere Bereiche der kommunalen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Staatsbeiträgen die gleiche Betrachtungsweise angewendet wird?

Auf Antrag der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johann Jucker, Neerach, wird wie folgt beantwortet:

1. Aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) sind die politischen Gemeinden für die Besorgung des Feuerwehrwesens zuständig. Die in diesem Bereich bestehende Autonomie stellt es den Gemeinden grundsätzlich frei, weiterhin eine eigenständige Feuerwehr zu betreiben oder sich für den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr zu einem Zweckverband zusammenzuschliessen (§ 8 der Verordnung über die Feuerwehr). Die Schaffung eines Zweckverbandes gegen den Willen einzelner Gemeinden ist gemäss § 47^{bis} der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 7 des Gemeindegesetzes nur dann vorgesehen, wenn es für die Lösung von Gemeindeaufgaben notwendig ist. Es ist dabei zu beachten, dass auch bei einem Zusammenschluss zu einem Zweckverband das Feuerwehrwesen im Rahmen des kantonalen Rechts eine kommunale Aufgabe bleibt.

Die Gemeinden können somit gestützt auf die §§ 17 und 18 FFG ihre eigene Feuerwehr beibehalten. Steht ein solcher Entscheid jedoch zu einer wirksamen, wirtschaftlichen und

sparsamen Aufgabenerfüllung in Widerspruch, drängt sich die Frage nach einer Kürzung oder Verweigerung von Subventionen für das Feuerwehrwesen auf.

2. a) Aus §31 Abs. 1 FFG in Verbindung mit §3 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes geht hervor, dass auf Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr kein Rechtsanspruch besteht. In §8 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes sowie in §6 Abs. 2 der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz wird eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung für die Subventionsberechtigung vorausgesetzt. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns sind zudem in den §§6 und 7 des Finanzhaushaltsgesetzes verankert und gelten kraft Verweisung in §139 des Gemeindegesetzes auch für die Gemeinden.

Die Gewährung, Kürzung und Verweigerung von Subventionen setzt folgerichtig die Beurteilung voraus, ob und wieweit eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung seitens der Gemeinde vorliegt. Dabei ist auch eine auf das gesamte Kantonsgebiet bezogene Betrachtungsweise angezeigt. Die Erfahrung zeigt, dass bei Zusammenschlüssen von kleinen Feuerwehren mehrerer Gemeinden die Gesamtkosten ohne Sicherheitsverlust erheblich sinken. Damit stellt der Zusammenschluss zu einem Zweckverband auch für die einzelne Gemeinde in der Regel die kostengünstigere Lösung dar als die Beibehaltung einer eigenen Feuerwehr.

b) Die Gemeindeautonomie wird durch die Verweigerung oder Kürzung kantonaler Subventionen nicht tangiert. Eine Gemeinde ist dann in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht dafür keine abschliessende Ordnung trifft, sondern diesen ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.

Da das kantonale Recht abschliessend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Subvention an die Gemeinde für das Feuerwehrwesen zu gewähren ist, verbleiben der Gemeinde keine Entscheidungsbefugnisse. Die Verweigerung oder Kürzung der Subvention fällt nicht in den Autonomiebereich der Gemeinden.

3. Aus den obengenannten Ausführungen ergibt sich, dass zwischen der Frage der Ausrichtung von Staatsbeiträgen und derjenigen der Gemeindeautonomie klar zu unterscheiden ist. Die Kürzung oder Verweigerung kantonaler Subventionen infolge mangelnder Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerfüllung ist im kantonalen Recht vorgeschrieben und gilt nicht nur für den Bereich des Feuerwehrwesens. Dabei wird auch keine neue Betrachtungsweise angewandt, sondern die bisherige Praxis des Kantons bei den Subventionen bestätigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi